

Sängerbund 1856 Heidelberg–Rohrbach e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sängerbund 1856 Heidelberg – Rohrbach e. V.“. Er hat seinen Sitz in Heidelberg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Registernummer VR 330933 eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung und Verbreitung des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Chorproben und Konzerte.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied des Badischen Chorverbands e. V. im deutschen Chorverband e. V..

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Aktives und passives Mitglied kann jede natürliche Person sein. Passives Mitglied kann jede Person werden, die den Verein fördern will. Um die Aufnahme ist schriftlich mittels Aufnahmeformular nach zu suchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit meint die im Satzungstext gewählte männliche Form personenbezogener Bezeichnungen prinzipiell beide Geschlechter.

Ehrenmitglieder werden sämtliche Mitglieder, die auf eine 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft beim MGV Sängerbund 1856 Heidelberg–Rohrbach e. V. zurückblicken können. Ab einer 50-jährigen Mitgliedschaft im Verein ist das Ehrenmitglied beitragsfrei.

Ehrenmitglieder können auch solche Personen werden, die sich aufgrund besonderer Verdienste um den Chorgesang oder durch Förderung des Vereins verdient gemacht haben.

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet, soweit die Ehrenmitgliedschaft nicht durch 40-jährige Vereinszugehörigkeit erworben wird, der Vorstand.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Aktive Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben und an den öffentlichen Auftritten teilzunehmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Jahresbeitrag ist jeweils zwischen dem 1.3. und dem 5.3. e.J. für das lfd. Vereinsjahr zur Zahlung fällig.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag muss für das laufende Geschäftsjahr gezahlt werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender zweimaliger Mahnung als Mitglied streichen. Die Streichung befreit nicht von der Zahlung rückständiger Verpflichtungen. Der Vorstand kann Mitglieder die den Verein durch ihr Verhalten schädigen aus demselben ausschließen.

(3) Mitglieder die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

(4) Ein Ruhen der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Mitglieds.

§ 9 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzender
- b) Stv. Vorsitzender
- c) Stv. Vorsitzender Schriftführung/Dokumentation
- d) Stv. Vorsitzender Finanzen
- e) Beisitzer

Die Vorsitzenden zu a) bis d) bilden den Vorstand i.e.S. und werden ergänzt um bis zu 3 Beisitzer zu e), die den Vorstand i.e.S. beraten und unterstützen (erweiterter Vorstand). Die Beisitzer haben Stimmrecht.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stv. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis. Entscheidungen des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(2) dem Vorstand ob liegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Näheres regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

(3) Vorstand und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Blockwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder scheiden – vorbehaltlich der Amtsniederlegung – nach Ende ihrer Amtszeit erst aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Die Amtsdauer verlängert sich hier durch höchstens um 4 (vier) Monate. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder Beisitzers ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu wählen. Das jeweilige Wahlorgan ist berechtigt, eine Person mit insgesamt 2 (zwei) Ämtern zu betrauen (Personalunion), jedoch nicht die Ämter des Vorsitzenden und Stv.Vorsitzenden mit dem Stv. Vorsitzenden Finanzen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet – in der Regel im ersten Quartal – die Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer sowie deren Abberufung,
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder sowie
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden oder Stv. Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung bedarf der Schriftform. Sie hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 (drei) Wochen zu erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung oder Satzungsänderung, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Auflösung des Vereins ist jedoch die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Im Falle der Abwesenheit des Schriftführers wird durch den Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer bestimmt, der die Aufgaben des Schriftführers für die Dauer der Versammlung wahrzunehmen hat.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Wohl des Vereins erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt. Für die Einberufung und die Versammlungsleitung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung.

(5) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Anträge sind mindestens 2 (zwei) Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung.

§ 12 Online-Mitgliederversammlungen und schriftliche Beschlussfassungen

(1) Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Abweichend von §32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 13 Ausschüsse

Der Verein hat folgenden Ausschuss:

a) Finanzausschuss

der Finanzausschuss berät und unterstützt den Vorstand in allen Fragen der Vereinsfinanzen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stv. Vorsitzenden, einem Rechnungsprüfer sowie zwei weiteren, durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Der Finanzausschuss gibt dem Verein eine Finanzordnung, die integraler Bestandteil der Satzung ist. Der Ausschuss wird jeweils vom Vorsitzenden oder Stv. Vorsitzenden einberufen.

§ 14 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 (drei Viertel) Mehrheit beschlossen werden. Bei der Einladung sind die §§ der Satzung, die geändert werden sollen, mit ihrem neuen Inhalt bekannt zu geben. Falls neben einer Änderung eine gesamte Neufassung der Satzung beabsichtigt ist, ist diese der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 15 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer sind ermächtigt, jederzeit, jedoch mindestens einmal im Jahr eine Revision der Kasse vorzunehmen. Über das Ergebnis dieser Revision haben Sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Die Rechnungsprüfer werden zunächst für 2 (zwei) Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Chorleitung

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 17 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in der § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stv. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Deutschen Chorverband e. V. , das Waldpiraten-Camp der deutschen Kinderkrebsstiftung und die Obdach-Stiftung Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 30. Januar 1976 beschlossen und mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.04.2024 geändert und ergänzt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.